

(MA 1 – 528/2011)

Beschluss des Gemeinderates vom 4. Oktober 2012,  
Pr.Z. 02779-2012/0001-GIF

## Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2012, Pr.Z. 05172-2011/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6/2012, S. 17, werden wie folgt geändert:

### Artikel I

#### 1. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Büro der KFA alle für die Beitragspflicht maßgebenden Umstände sowie alle Veränderungen anzugeben, die für den Erwerb, den Fortbestand oder das Ausmaß ihrer Anspruchsberechtigung oder der ihrer Angehörigen von Bedeutung sind, und die zur Beurteilung ihrer Ansprüche erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Bezuges einer ausländischen Rente oder von Kinderbetreuungsgeld.“

#### 2. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

**„Beiträge für die Krankenfürsorge von mit inländischen  
Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezügen)  
vergleichbaren ausländischen Renten“**

**§ 34a.** (1) Wird von einem Mitglied eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich

- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
- der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
- eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so hat das Mitglied, wenn es einen Anspruch auf Leistungen der KFA hat, auch von dieser ausländischen Rente einen Beitrag nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 34 Abs. 2 oder § 34b zu leisten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird.

(2) Die KFA hat in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, ob eine Rente nach Abs. 1 bezogen wird. Sie hat deren Höhe, deren Leistungsbestandteile, die auszahlende Stelle – einschließlich allfälliger Veränderungen – festzustellen sowie zu ermitteln, in welcher Höhe Beiträge von der ausländischen Rente zu leisten sind.

(3) Die Vorschreibung des von der ausländischen Rente zu entrichtenden Beitrages nach Abs. 1 und 2 sowie die Einhebung vom Mitglied erfolgt durch die KFA.

(4) Die KFA ist berechtigt, zur Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere bei geringfügigen Beträgen, die Vorschreibung in längeren Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, vorzunehmen.“

*3. Der bisherige § 34a erhält die Bezeichnung „§ 34b“.*

*4. In § 34b Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „§ 33“ die Wortfolge „und § 34a Abs. 2 bis 4“ eingefügt.*

*5. In § 34b Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck „§ 73 Abs. 1“ die Wortfolge „und § 73a Abs. 1“ eingefügt und der Ausdruck „Pensionsleistungen“ durch die Wortfolge „Pensionsleistungen und ausländische Renten“ ersetzt.*

*6. In 47a Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. November 2011“ durch das Datum „1. September 2012“ ersetzt.*

### Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster

**Manfred Jurasz & Co.**

Dachdecker und Spengler  
1230 Wien, Atzlergasse 2      Telefon 699 33 66  
E-mail: dach@jurasz.at      Fax 02235/423 01

## Kundmachung der Magistratsabteilung 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

### Plandokumente

(MA 21A – Plan Nr. 7505E.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012, Pr.Z. 2605/2012-GSK, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Staudgasse, Paulinengasse, Linienzug a-d und Lacknergasse im 18. Bezirk, KatG Weinhaus und Währing, beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000) in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 116, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,10 EUR erhältlich ist.

\*

(MA 21A – Plan Nr. 7987.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012, Pr.Z. 3121/2012-GSK, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wientalstraße, Albert-Schweitzer-Gasse und Linienzug 1–2 im 14. Bezirk, KatG Weidlingau, beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000) in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 116, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,76 EUR erhältlich ist.

\*

### Bausperre

(MA 21A – Plan Nr. 8070.)

Gemäß § 8 Abs. 4 der BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Oktober 2012, Pr.Z. 2616/2012-GSK, unter Anwendung des § 8 Abs. 2 BO für Wien entsprechend dem Magistratsantrag über die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre über das Gebiet zwischen Linienzug 1–2, Beckmannsgasse, Penzinger Straße und Einwanggasse im 14. Bezirk, KatG Penzing, die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt hat.

Bei der Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sollen folgende wesentliche Ziele berücksichtigt werden: § 1 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 12, 13 und 14.

Die vorgenannte Bausperre tritt mit dem Tag dieser Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21A